

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Vorlesungsfreie Zeit Sommer 2011

1. Klausur / 5.8.2011

Die Beute

Thea Thorn (T) und Anna Anton (A) sind vor der Großen Strafkammer beim LG Potsdam angeklagt. Die Anklage wirft ihnen die gemeinsame Begehung eines Raubüberfalls vor. Nach Abschluss der Beweisaufnahme erachten die Richter folgenden Tathergang als erwiesen:

Thea Thorn (T) hat die Drogerie der Ottilie Ohm (O) betreten. In dem Geschäft hielten sich zu dieser Zeit die Verkäuferin Vera Veit (V) und die Kundin Karla Klaus (K) auf. K ist weder mit O noch mit V verwandt, verschwägert oder befreundet. K steht direkt vor dem Tresen und spricht mit V. Der T kehrt K den Rücken zu. T stellt sich dicht hinter die K, zieht aus ihrer Handtasche einen „Labello“-Lippenpflegestift und drückt ihn der K in den Rücken. Dann fordert sie die V auf, das gesamte in der Kasse befindliche Geld herauszugeben. Anderenfalls werde die K erschossen. Sowohl K als auch V glauben, dass die T der K eine geladene Pistole gegen den Rücken drückt. Aus Sorge um das Leben der K entnimmt V der Kasse 3000 Euro und gibt dieses Geld der T. T steckt das Geld ein und rennt aus dem Geschäft. Sie will das Geld behalten.

Hinsichtlich der Mitwirkung der A an der Tat der T sowie hinsichtlich des weiteren Verhaltens der T im Anschluss an das oben geschilderte Geschehen konnte sich die Strafkammer keine eindeutige Überzeugung bilden. Fest steht für die Richter nur, dass die A irgendwie an dem Geschehen nach dem Überfall auf die Drogerie beteiligt gewesen ist und dass ein Teil des von T erbeuteten Geldes in den Besitz der A gelangt ist. Nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten sind die Richter davon überzeugt, dass nur die folgenden drei alternativen Tathergänge in Frage kommen, dass diese sich allerdings gegenseitig ausschließen:

Alternative 1: A holte die T nach deren Drogerie-Überfall mit dem Auto ab. Nachdem T die Drogerie verlassen hatte und etwa 100 m gelaufen war, versteckte sie sich in einem Hauseingang und rief mit ihrem Handy die A an. Zehn Minuten später erschien die A mit ihrem Auto und nahm die T samt Beute mit. Über die von T begangene Tat war A umfassend informiert. In dem Handschuhfach des Pkw der A liegt eine geladene und schussbereite Pistole. Der T ist dies bekannt. Gemeinsam fuhren T und A dann zur Wohnung der T, wo diese sich nur kurz aufhielt und das entwendete Geld in die Schublade des Küchentisches legte. Über Beuteteilung wurde zwischen T und A nicht gesprochen. Dann wurde T von A zu einem Lokal gefahren, wo T sich bis Mitternacht aufhielt und alkoholische Getränke trank. A fuhr gleich wieder in die Wohnung der T zurück. Sie entnahm der Schublade des Küchentisches 1000 Euro und verschwand dann.

Alternative 2: T fuhr, nachdem sie den Überfall allein verübt hatte, sogleich mit der Straßenbahn zu ihrer Wohnung und zeigte der dort wartenden A ihre Beute. Sie schlug der A vor, das erbeutete Geld gemeinsam auszugeben und sich ein paar „neue Klamotten“ zu kaufen. Bei „Klamottenaugust“ durfte sich A einen Wintermantel und eine Hose aussuchen. T bezahlte mit dem erbeuteten Geld und schenkte der A die beiden gekauften Kleidungsstücke. Sich selbst kaufte T von dem Geld ein Kostüm, eine Hose und drei Pullover. Beim Aussuchen der Kleidungsstücke war A ihr als „Geschmacksberaterin“ behilflich.

Alternative 3: T fuhr, nachdem sie den Überfall allein verübt hatte, sogleich mit der Straßenbahn zu ihrer Wohnung und zeigte der dort wartenden A ihre Beute. A erklärte daraufhin der T, sie werde der Polizei einen Tipp geben, falls T ihr nicht 1000 Euro abgibt. Daraufhin gab T der A 1000 Euro.

Wie wird das Gericht über die Angeklagte A urteilen?

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass das Gericht das Verfahren aus prozessrechtlichen Gründen einstellen wird, prüfen Sie bitte die Strafbarkeit der A in einem Hilfgutachten.